

Entwurf der helvetischen Staatsverfassung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwurf

Der Helvetischen Staatsverfassung.

Dem Senat vorgelegt von der Majorität seiner
Constitutions-Commission.

Hauptgrundsätze.

Jeder Mensch hat die heilige Pflicht, keinen seiner Mitmenschen in irgend einer Handlung zu stören, die er selbst nach einem allgemeinen Vernunftgesetz begehen darf. Diese Freiheit ist das Urrecht des Menschen, und ohne Gleichheit nicht denkbar.

Jeder Mensch hat also ein Recht auf seine Person, auf seinen guten Namen, auf sein Leben, auf den Gebrauch seiner geistigen und körperlichen Kräfte, in sofern er dadurch den gleichen Rechten seiner Mitmenschen keinen Abbruch thut. Jedes Hinderniß, welches äußere Willkür ihm in der so beschaffenen Ausübung seiner Denk- und Glaubens- und Erwerbsfreiheit entgegensetzt, ist Vergrößerung an der Menschheit.

Um diese ihre Rechte sicher zu stellen, haben sich alle Helvetier in einen Freistaat vereint, und ernennen freiwillig und nach der hiernach beschriebenen Wahlart, eine gewisse Anzahl Männer aus ihrer Mitte, welche die Befugniß haben, zu erklären, welche Handlungen nach allgemeinen Gesetzen nicht dürfen begangen werden, — und andere Männer, welche über die Anwendung dieser Gesetze entscheiden, und ihre Vollziehung bewirken sollen. Jeder Bürger ist dem Gesetze und nur einem allgemeinen Gesetze unterthan.

Diesen seinen Beauftragten gebietet die Gesamtheit der helvetischen Bürger, die allein der Oberherr ist, und von der allein jede Gewalt ausgeht, folgende Grundsätze durch keine ihrer Verordnungen und Maßregeln anzutasten.

I.

Die Religion der Christen nach dem katholischen sowohl als protestantischen Glaubensbekenntnisse, soll als ein köstlicher Erbsitz unserer Väter, unangetastet und geschützt, und der anständige Unterhalt den Religionsdienern und Pfarrern, als der Lehrer und nächsten Aufseher der Sittlichkeit ihrer Pfarrgenossen als heilige Schuld anerkannt und ihnen zugesichert bleiben.

2.

Ein National-Institut für die ganze Republik, ein Collegium in jeder Landschaft, und Erziehungsanstalten in allen Gemeinden, sollen jedem Helvetier Mittel an die Hand geben, seine Geistes- und Körper-Anlagen zu entwickeln und zu vervollkommen.

Die Rede, Schreib- und Pressfreiheit sollen unbeschränkt seyn; das Gesetz bestimmt die Vergehen, die durch diese Mittheilungswege den Gedanken begangen werden können und ihre Bestrafung.

4.

Arbeit soll den Dürftigen, Unterstützung den Unvermögenden, Belohnung den fürs Vaterland Verwundeten, Versorgung den Hinterlassenen eines fürs Vaterland gestorbenen Kriegers gegeben, und überall kein Bettel geduldet werden.

5.

Ein unverletzbares Eigenthum soll die Wohnung jedes Bürgers seyn. Zur Nachtzeit soll niemand das Recht haben, dieselbe wider den Willen ihres Bewohners zu betreten, und bei Tage nur wegen einer gesetzlich bestimmten Verrichtung.

6.

Kein Verhaftsbefehl ist gültig, er komme denn von gesetzlicher Behörde her, er gründe sich auf ein ausdrückliches Gesetz, und werde der betreffenden Person abschriftlich mitgetheilt. Ein Gefängniß oder Zuchthaus kann kein Verhaftsort seyn; bei hinlänglicher Bürgschaft kann niemand verhaftet, und auch im Verhaftsort selbst, den Seinigen niemals vorenthalten werden; niemand kann ins Gefängniß kommen als nach gefällttem Richterspruch. Das Gesetz soll jede unnöthige Strenge bei Verhaftungen, so wie jeden willkürlichen Aufschub der Untersuchung und der Urtheile unmöglich machen.

7.

Es soll auf keinem Boden eine ewige oder nicht löskaufliche Last haften, noch ein liegendes Gut unveräußerlich erklärt werden dürfen.

8.

Niemand kann vom Staat zur Veräußerung irgend eines Eigenthums gezwungen werden, außer im Falle eines gesetzlich anerkannten Bedürfnisses und nur gegen volle Entschädigung.

9.

Kein Gesetz darf eine rückwirkende Kraft haben.

10.

Die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt dürfen nie vereinigt werden.

II.

Die Steuern zu den Staatsbedürfnissen dürfen

nur unter Einwilligung der Stellvertreter des Volks für die Gesetzgebung, ausgeschlossen werden. Zu den Staatsabgaben tragen alle Bürger nach Verhältniß ihres Erwerbes bei.

12.

Kein Staatsamt darf lebenslänglich seyn; geistliche und Civil-Ämter dürfen nicht zu gleicher Zeit von einem Bürger bekleidet werden.

I.

Eintheilung des Helvetischen Gebietes.

1. Helvetien ist in Landschaften, Bezirke, Viertel und Gemeinden eingetheilt.

2. Die Anzahl der Landschaften ist zehn; das Gesetz bestimmt ihre Grenzen und Namen.

3. Jede Landschaft ist in neun Bezirke, jeder Bezirk in vier Viertel und diese in Gemeinden eingetheilt; jeder Bezirk begreift ungefähr 4000, jedes Viertel ungefähr 1000 Aktivbürger. Das Gesetz bestimmt die Grenzen und Namen der Bezirke, Viertel und Gemeinden; es bestimmt auch die Zahl der Bürger, die zu Bildung einer Gemeinde erforderlich sind.

II.

Politischer Stand der Bürger.

Jeder der bei Annahme der gegenwärtigen Verfassung das Helvetische Bürgerrecht hatte, ist Helvetischer Bürger.

5. Von diesem Zeitpunkt an, wird Helvetischer Bürger derjenige, der in Helvetien geboren und wohnhaft ist, oder von einem Helvetischen Bürger abstammt, wenn er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, sich in das Register der National-Miliz und in jenes der Helvetischen Bürger einschreiben lassen, auch den Bürgereid geleistet hat.

6. Durch den Bürgereid gelobt der Bürger, der Verfassung treu zu seyn, und den Gesetzen der Helvetischen Republik zu gehorchen.

7. Der Fremde wird Helvetischer Bürger, wenn er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt hat, während zehn Jahren in Helvetien wohnhaft ist, und Zeugnisse guter Aufführung, so wie auch des eigenthümlichen Besizes eines Grundstückes, dessen jährlicher Ertrag dem Werthe von 50 Tagelöhnen gleich kommt, aufweisen kann.

8. Der Volksausschuß kann jedoch auf den Vorschlag des Landgeschwornen, Gerichts, einem Fremden, der die Bedingungen des vorhergehenden Artikels nicht erfüllt hätte, das Helvetische Bürgerrecht ertheilen, wenn er sich um die Republik und um die Menschheit wohl verdient gemacht hat.

9. Das Helvetische Bürgerrecht geht verloren, durch die Annahme eines fremden Bürgerrechts.

10. Die einstweilige Einstellung des Bürgerrechts erfolgt:

a. Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Rechte nach gesetzlicher Vorschrift.

b. Durch ein Contumaz-Urtheil in peinlichen Fällen oder Zuchtsstrafen, bis das Urtheil aufgehoben ist.

c. Durch eine ausgesprochene Anklage bis zum Urtheil.

d. Durch gerichtliche Bevogtung.

e. Durch ein Urtheil, welches in den vom Gesetz bestimmten Fällen, die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts aussprechen würde.

f. Durch den Eintritt in eine Corporation, welche die freiwillige Entsagung derjenigen Rechte fordert, die einem helvetischen Bürger zukommen oder die sogenannten Geburtsadel erheischt.

g. Durch den Zustand eines Falliten.

11. Durch das eingestellte Bürgerrecht des Vaters, werden die Kinder an dem ihrigen oder an ihren Ansprüchen auf dasselbe keineswegs benachtheiligt.

12. Vom Jahre 1808, als dem Toten Jahre der Republik an gerechnet, muß jeder, um in das Bürgerregister eingeschrieben zu werden, schreiben und lesen können.

III.

U r v e r s a m m l u n g e n.

13. Jede Gemeinde kann eine eigne Urversammlung bilden, wenn sie nicht unter 200 Bürgern zählt.

14. Die Urversammlung einer oder mehrerer Gemeinden besteht aus den Bürgern, welche seit einem Jahr in diesen Gemeinden wohnhaft sind.

15. Die Bürger jeder Urversammlung ernennen aus ihrer Mitte diejenigen, die sie zu Bekleidung der öffentlichen Ämter für die fähigsten halten, und die sie zu denselben für wählbar erklären wollen. Auf 25 Bürger wählt jede Urversammlung einen wählbaren Bürger; diese heißen wählbare Bürger der Gemeinden.

16. Aus den wählbaren Bürgern der Gemeinden, wählen die Urversammlungen, die Friedensrichter und Gemeinderäthe.

17. Die Abänderungen der Verfassungsakte werden den Urversammlungen nach den durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Formen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

18. Die Urversammlungen versammeln sich jährlich in der ersten Hälfte des Maimonats, zu Ernennung der wählbaren Bürger der Gemeinde, und in der ersten Hälfte des Herbstmonats, zu Ernennung der Friedensrichter und Gemeinderäthe.

(Die Fortsetzung folgt.)